



AMTSVERFÜGUNG

Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer (AV-2026-194)

Chur, 7. April 2026

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 4 lit. d, e und f, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 3, Art. 6, Anhang 2 und Anhang 3.3 Ziff. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Art. 11 und Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Art. 7 lit. b und Art. 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200)

Weitere Grundlagen

- Richtlinie über die Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA
- Merkblatt über die Entsorgung von Schnee VM002, ANU/AJF

1 Sachverhalt

Vorhaben	Entsorgung von Schnee aus der Strassenräumung in die Landquart oder dessen Ufer
Gemeinde	Landquart
Eintragsstelle	Wuhrstrasse
Parzellen Nr.	498
Koordinaten	2 762 197 / 1 204 219
Gesuchstellerin	Gemeinde Landquart Forst- und Werkbetriebe Ringstrasse 22 7302 Landquart
Gewässerschutzbereich	A ₀ / A _U
Art der Rückgabe	Eintrag von Schnee aus der Strassenräumung in ein Gewässer oder an dessen Ufer
Gesuchsunterlagen	E-Mail der Gemeinde Landquart vom 18. Februar 2026 mit Angabe der Einleitstellen ins Gewässer



Gemäss Schneeräumungskonzept der Gemeinde Landquart wird der Schnee bei Schneefall primär auf die Seite geräumt. Sofern erforderlich wird der frische, nicht verschmutzte Schnee, unmittelbar nach der Räumung direkt mit der Fräse verladen und abgeführt. Dieser wird bei der Wuhrstrasse am Ufer der Landquart deponiert (gekippt). Der Schnee wird lediglich auf der Landquart-Wuhr deponiert, was den Gewässerquerschnitt mindestens zu 80 Prozent offen lässt.

2 Erwägungen

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 GSchG). Ebenfalls unzulässig ist die Ablagerung solcher Stoffe ausserhalb eines Gewässers, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Art. 6 Abs. 2 GSchG). Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser darf nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet werden (Art. 7 GSchG). Als verschmutzt gilt Wasser (und Schnee), wenn es das Gewässer, in das es gelangt, physikalisch, chemisch oder biologisch negativ verändern kann (Art. 4 lit. d und f GSchG).

Mit ihrem Gesuch vom 18. Februar 2026 beantragt die Gemeinde Landquart den Eintrag von nicht verschmutztem Schnee aus der Strassenräumung in ein Gewässer. Gemäss Art. 3 Abs. 1 GSchV beurteilt die Behörde, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer verschmutzt oder nicht verschmutzt ist. Zudem legt die Behörde, gestützt auf Anhang 3.3 Ziff. 1 und 2 GSchV, die Anforderungen an die Einleitung von anderem verschmutztem Abwasser als kommunales Abwasser oder Industrieabwasser fest. Hierbei legt sie die Anforderungen an die Einleitung aufgrund der Eigenschaften des Abwassers, dem Stand der Technik und dem Zustand des Gewässers im Einzelfall fest. Sie berücksichtigt dabei internationale oder nationale Normen, vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlichte Richtlinien oder von der betroffenen Branche in Zusammenarbeit mit dem BAFU erarbeitete Normen.

Gemäss Merkblatt «Entsorgung von Schnee» (www.anu.gr.ch, Suchbegriff VM002d) des ANU und des Amts für Jagd und Fischerei (AJF) über die Entsorgung von Schnee gilt Schnee als nicht verschmutzt, wenn er weiss und nur marginale, optisch sichtbare Spuren von Verschmutzungen aufweist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Schnee maximal 48 Stunden der Verschmutzung durch den Strassenverkehr ausgesetzt ist und die Strasse weniger als 14 000 Fahrzeuge im durchschnittlichen Tagesverkehr aufweist.

Die Deponierung an den Ufern von Gewässern sowie der Direkteintrag von nicht verschmutztem Schnee in ein Gewässer erfolgt mit Bewilligung des ANU (Art. 6 und 7 GSchG) und nach Anhörung des AJF (Art. 19 Abs. 2 KFG).

Verschmutzter Schnee ist auf einer geeigneten Schneedeponie gemäss Merkblatt «Entsorgung von Schnee» (VM002) zu entsorgen.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG kann Abwasser ohne Behandlung in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn es als nicht verschmutzt beurteilt werden kann. Für die Einleitung ist eine Bewilligung der kantonalen Behörde erforderlich. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b KGSchV ist hierfür das ANU zuständig. Gemäss Art. 12 KGSchV macht die Fachstelle das Gesuch im Kantonsamtsblatt bekannt und legt die Gesuchsunterlagen während 30 Tagen im Amt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. **Die Publikation im Kantonsamtsblatt erfolgte am 10. April 2026 und endete am 10. Mai 2026.**

Die Landquart ist auf dem betreffenden Abschnitt begradigt und der Uferbereich ist verbaut. Die naturferne Ufer- und Böschungsgestaltung schränkt dessen Potenzial als Lebensraum seltener Arten ein. Der Abschnitt liegt ausserhalb schützenswerter Biotope. Die Vegetation besteht aus standortgerechten, aber häufigen und raschwüchsigen Arten.

Das AJF wurde zur Vernehmlassung eingeladen. Die fischereirechtlichen Belange werden in der vorliegenden Verfügung berücksichtigt.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (GebU; BR 815.350) wird folgende Gebühr erhoben:

Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Anhang 1 Teil 2 Ziff. 02 GebU, Konto 421001 / 4260.3002 / Code G.1.2.02.0): Fr. 300.–.

3 Entscheid

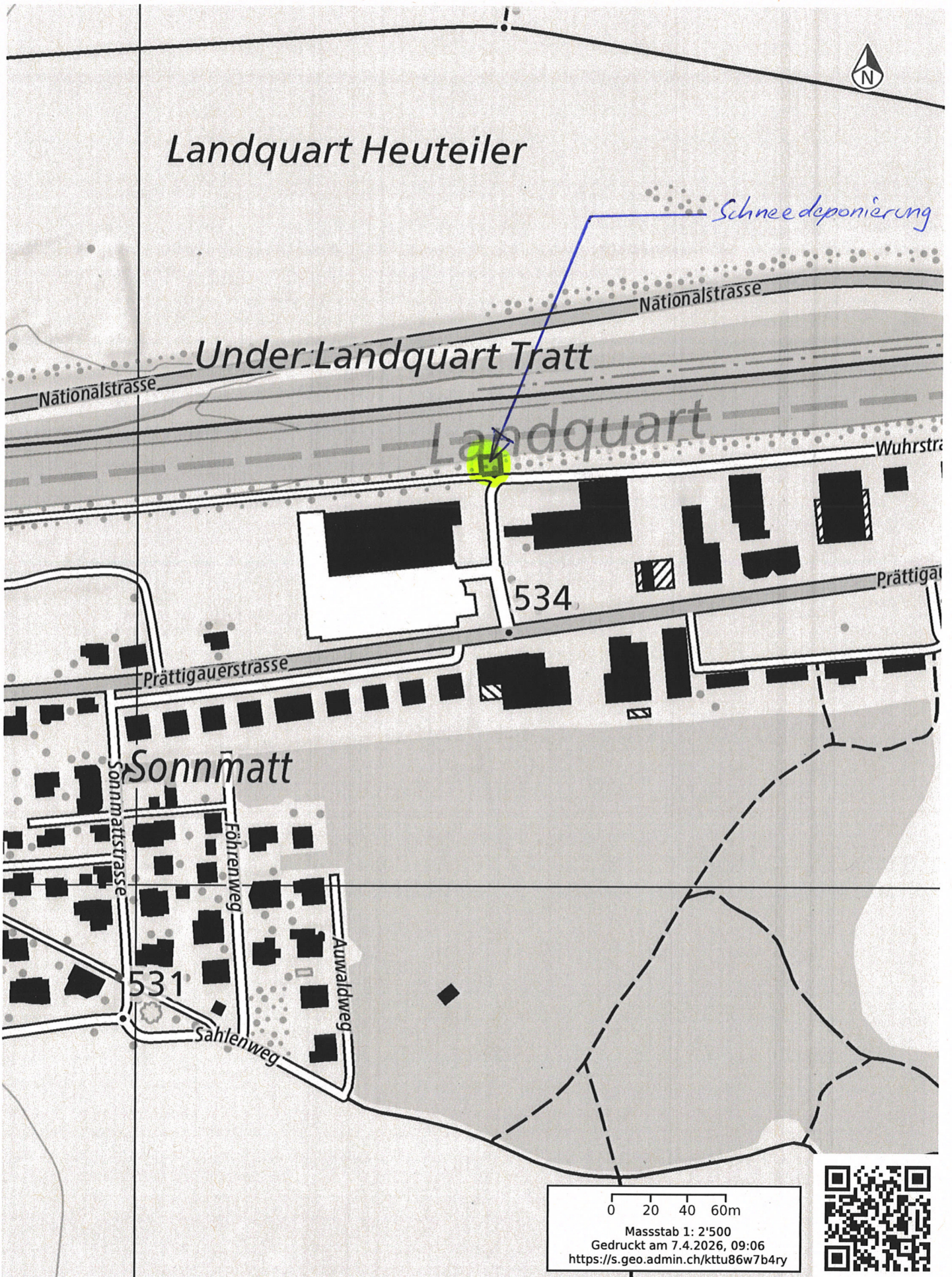
Aufgrund der vorliegenden Akten und gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen wird verfügt:

1. Der Gemeinde Landquart wird die Bewilligung zum Eintrag von nicht verschmutztem Schnee aus der Strassenräumung in die Landquart, Eintragungsort gemäss Sachverhalt, unter folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Es darf ausschliesslich nicht verschmutzter Schnee in die Landquart direkt oder indirekt (Ablagerung in Gewässernähe) eingebracht werden. Nicht verschmutzter Schnee ist weiss und weist nur marginale, optisch sichtbare Spuren von Verschmutzungen auf.
 - b) Verschmutzter Schnee aus der Strassenräumung darf nicht in die Landquart eingebracht werden. Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen, welcher später als 48 Stunden nach dem Schneefall abtransportiert wird, muss als verschmutzt eingestuft werden. Verschmutzter Schnee ist gemäss Merkblatt über die Entsorgung von Schnee zu entsorgen.
 - c) Der Gewässerquerschnitt der Landquart darf zu maximal einem Drittel mit nicht verschmutztem Schnee gefüllt werden. Die wasserführende Gewässersohle darf dabei zu maximal einem Viertel gefüllt werden. Der Eintrag des nicht verschmutzten Schnees darf zu keiner Erosion oder zusätzlichem Geschiebetrieb in der Landquart führen. Es darf kein Aufstau mit Trockenlegung von Gewässerabschnitten erfolgen.
 - d) Nach weitgehender Durchmischung des eingetragenen nicht verschmutzten Schnees im Gewässer müssen die Anforderungen des Anhangs 2 Ziff. 11 und 12 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) eingehalten werden.
 - e) In andere Gewässer oder an anderen Stellen als im Gesuch aufgeführt, darf kein Schnee eingetragen werden.
 - f) Wenn Baumassnahmen für den Schneeabwurf erforderlich sind, so bedürfen diese einer Baubewilligung.
 - g) Werden aufgrund des Schneeeintrags in die Landquart negative Auswirkungen sichtbar, so kann diese Bewilligung angepasst oder widerrufen werden. Dies ist auch der Fall, wenn sich die massgeblichen Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse bzw. die Kenntnisse über die tatsächlichen Verhältnisse ändern.

- h) Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Gewässers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie der ELZ (Tel. 117/118) zu melden.
2. Werden die obigen Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden. Die Kontrolle der fischereirechtlichen Auflagen obliegt dem Fischereiaufseher.
3. Gemäss den Erwägungen wird für die Bewilligungserteilung folgende Gebühr erhoben:
Fr. 300.–
Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Verwaltungsbeschwerde an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Quaderstrasse 17, 7001 Chur, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
5. Mitteilung an:
- Gemeinde Landquart, Forst- und Werkbetriebe, Ringstrasse 22, 7302 Landquart (mit Rechnung und Einzahlungsschein)
 - Gemeinde Landquart, Unterdorfstrasse 1, Postfach 15, 7206 Igis
 - Amt für Jagd und Fischerei, Curdin Meiler, Fischereiaufseher, Dorfstrasse 1, 7405 Rothenbrunnen
 - Amt für Jagd und Fischerei, Ringstrasse 10, intern

Abteilung Grund- und Siedlungswasser

Yves Quirin
Abteilungsleiter



Landquart Heuteiler

Schnee deponierung

Under Landquart Tratt

Landquart

534

Sonnmat

531

0 20 40 60m
 Massstab 1: 2'500
 Gedruckt am 7.4.2026, 09:06
<https://s.geo.admin.ch/kttu86w7b4ry>

